

175/A XXI.GP

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Edlinger, Dr. Heindl und Genossen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem eine Steueramnestie aus Anlaß der Abschaffung der anonymen Sparbücher gewährt wird, und ein Bundesgesetz, mit dem das Erbschafts - und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem eine Steueramnestie aus Anlaß der Abschaffung der anonymen Sparbücher gewährt wird, und Bundesgesetz, mit dem das Erbschafts - und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesverfassungsgesetz, mit dem eine Steueramnestie aus Anlaß der Abschaffung der anonymen Sparbücher gewährt wird

§ 1. (1) Für den Zeitraum vor dem 18. Mai 2000 sind Einkünfte aus Spareinlagen (§ 31 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993) weder bei der Festsetzung der Einkommen - steuer (Körperschaftssteuer) noch finanzstrafrechtlich zu berücksichtigen (Steueramnestie).

(2) Die Steueramnestie gilt nicht für Abgaben und Finanzstrafen, die bereits vor dem 18. Mai 2000 entrichtet oder festgesetzt worden sind, oder wenn vor diesem Zeitpunkt der Steuerpflichtige davon Kenntnis hatte, daß die Einkünfte Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen sind oder daß sie den Abgabenbehörden bekannt waren.

§ 2. (1) Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen (§ 4 Z 2 Erbschafts - und Schenkungssteuergesetz 1955) von Spareinlagen, die vor dem 18. Mai 2000 vorgenommen worden sind, unterliegen bis zu einem Betrag von 1 Million S nicht der Erbschafts - und Schenkungssteuer. Mehrere Schenkungen zwischen den gleichen Geschenkgebern und Geschenknehmern sind zusammenzurechnen (Schenkungssteueramnestie).

(2) Die Schenkungssteueramnestie gilt nicht für Erbschafts - und Schenkungssteuer, die bereits vor dem 18. Mai 2000 festgesetzt worden ist, oder wenn vor diesem Zeitpunkt der Steuerpflichtige davon Kenntnis hatte, daß die Schenkung Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen ist oder daß sie den Abgabenbehörden bekannt war, es sei denn, der Steuerpflichtige hat sie selbst der Abgabenbehörde bekanntgegeben.

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem das Erbschafts - und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert wird

Das Erbschafts - und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Z 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 19 wird angefügt

„19. Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen (§ 4 Z 2) von Spareinlagen (§ 31 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993) bis zum Betrag von 1 Million S zwischen Personen der Steuerklassen I oder II oder zwischen Lebensgefährten; mehrere Schenkungen zwischen den gleichen Geschenkgebern und Geschenknehmern sind zusammenzurechnen.

2. § 34 Abs. J wird folgende Z 5 angefügt:

„5. § 15 Abs. 1 Z 19 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld ab dem 18. Mai 2000 entsteht.“

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

Begründung

Die Bundesregierung plant entsprechend von Zusagen, die sie auf internationaler Ebene gegeben hat, die Abschaffung der anonymen Sparbücher.

Dies dient einerseits dazu, in Zukunft die Bekämpfung von Geldwäsche und damit von organisierter Kriminalität zu erleichtern, was grundsätzlich begrüßenswert ist. Gleichzeitig werden aber mit der Abschaffung der Anonymität Spareinlagen den Ermittlungen der Finanzbehörden zugängig, die ihnen bisher entzogen waren. Durch die Einrichtung der anonymen Sparbücher hat der Staat selbst gleichsam in Kauf genommen, dass in einem bestimmten Ausmaß Einkünfte aus Spareinlagen und die Schenkung von Sparbüchern nicht versteuert werden. Bis zu einem Ausmaß der Schenkung von Sparbüchern, wie sie zwischen Durchschnittsbürgern üblich ist, hat der Staat die Nichtentrichtung von Steuern gewissermaßen toleriert, es bestand daher auch keinerlei Unrechtsbewußtsein bei den Bürgern.

Mit dem vorliegenden Antrag soll daher eine Steueramnestie in zweierlei Richtung gewährt werden:

- Einerseits sollen Zinsen von Spareinlagen bis zum 18. Mai 2000, dem Tag der Einbringung dieses Antrages, von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen werden; dies gilt nicht für Abgaben, die bereits entrichtet worden sind, insbesondere durch die KESt; oder die sonst bereits festgesetzt worden oder Gegenstand von Ermittlungen der Abgabenbehörden sind; die Amnestie erstreckt sich auch auf allfällige Finanzstrafverfahren. Durch diese Bestimmung wird im wesentlichen die im Regelfall bereits aufgrund des Endbesteuerungsgesetzes 1993 gewährte Steueramnestie und die seit damals erfolgte Endbesteuerung von Sparguthaben ergänzt.
- Das Endbesteuerungsgesetz 1993 hat nicht die Schenkung von Sparbüchern unter Lebenden erfaßt. Daher wird mit diesem Antrag eine rückwirkende Schenkungssteueramnestie für die Schenkung von Spareinlagen unter Lebenden vorgeschlagen, die für Schenkungen gilt, wie sie unter Österreicher mit durchschnittlichem Einkommen üblich sind und unter dem Schutz der Anonymität von Sparbüchern ohne Unrechtsbewußtsein ohne Entrichtung von Steuern üblich waren. Diese Grenze wurde vorsichtshalber mit 1 Million Schilling eher hoch angenommen.

Aus Gründen der Gerechtigkeit wird gleichzeitig für die Zukunft eine Regelung vorgeschlagen, wonach die Schenkung von Spareinlagen bis zu 1 Million Schilling zwischen

Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern und Kindern sowie Großeltern und Enkelkindern von der Schenkungssteuer befreit ist.

Anders als die Regierungsvorlage 58 d.B. XXI. GP enthält dieser Antrag keine Generalamnestie für sämtliche Steuerhinterziehungen, die vor dem 1. Jänner 1993 begangen worden sind. Es ist rechtspolitisch in keiner Weise zu rechtfertigen, dass jene, die aus Steuerhinterziehungen Schwarzgeld erzielten und dieses auf anonymen Sparbüchern der Finanz entzogen, durch eine solche Generalamnestie belohnt werden, während alle anderen Inhaber von anonymen Sparbüchern ihre Sparguthaben aus rechtmäßig erzieltem Einkommen angelegt haben, das sie auch entsprechend versteuerten.